

### **Amtsblatt**

Für öffentliche Bekanntmachungen

Herausgabe

Verlag und Druck:

Stadt Ludwigshafen am Rhein

(Bereich Kommunikation  
und Beteiligung)

Rathaus, Postfach 21 12 25

67012 Ludwigshafen am Rhein

[www.ludwigshafen.de](http://www.ludwigshafen.de)

Verantwortlich: Sigrid Karck

Ausgabe - Nr.: 77/2022

ausgegeben am: 16.11.2022

### **Sitzung des Sozialausschusses**

Die Mitglieder des Sozialausschusses treten am

**Donnerstag, 17. November 2022, 15 Uhr,  
Vortragssaal Volkshochschule,**

zu einer öffentlichen Sitzung zusammen.

### **T a g e s o r d n u n g:**

#### Öffentliche Sitzung

1. Vorstellung des Haushaltsentwurfs 2023 des Bereichs "Steuerung"
- 1.1 Zuschüsse an Träger der Wohlfahrtspflege
2. Vorstellung des Haushaltsentwurfs 2023 des Bereichs "Soziales und Wohnen"
3. Vorstellung des Haushaltsentwurfs 2023 des Bereichs "Teilhabe, Pflege und Senioren"
4. Vorstellung des Haushaltsentwurfs 2023 des Bereichs "Integration und Weiterbildung"
5. Sachstandsbericht zum Sozialticket und Vorschlag der Verwaltung zur Erhöhung des Budgets für 2022

**Bei dieser Sitzung gilt die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes.**

Ludwigshafen am Rhein, 16.11.2022

gez.

Beate Steeg

Beigeordnete

## Sitzung des Ortsbeirates Ruchheim

Die Mitglieder des Ortsbeirates Ruchheim treten am

**Montag, 21. November 2022, 18 Uhr,  
Seniorentagesstätte Ruchheim, Schloßstr. 1a,**

zu einer öffentlichen Sitzung zusammen.

**Auf die Maskenpflicht wird hingewiesen.**

### T a g e s o r d n u n g:

#### Öffentliche Sitzung

1. Einwohnerfragestunde
2. Bericht Ortsvorsteher
3. Umwelt-Patenschaften
4. Etatberatungen 2023  
Haushaltsansätze für den Ortsbezirk
5. Antrag der CDU-Ortsbeiratsfraktion  
Verbreiterung und Ausbau des Wirtschaftswegs vom Leuchtfeuerhof aus Richtung Sülzerhof  
(Aussiedlerhof Fam. König) bis zur rechts Abbiegung Richtung Mutterstadter Straße
6. Antrag der GRÜNEN-Ortsbeiratsfraktion  
Erstellen eines ortsteilbezogenen Maßnahmenkatalogs zum Klimaschutz
7. Anfrage der SPD-Ortsbeiratsfraktion; Ausbau des Glasfasernetzes in Ruchheim
8. Anfrage der GRÜNEN-Ortsbeiratsfraktion  
Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung in der Otgartstraße
9. Anfrage des Mitglieds der FDP im Ortsbeirat  
Behindertenparkplatz Lorsche Straße
10. Anfrage der CDU-Ortsbeiratsfraktion  
Erneuerung/Austausch der (Sitz)Bank vor der VR Bank
11. Anfrage der SPD-Ortsbeiratsfraktion  
Ist-Zustand Hochwasserschutz "Auf der Vogelwiese" in Ruchheim
12. Anfrage der GRÜNEN-Ortsbeiratsfraktion  
Vorsorge im Stadtteil Ruchheim bei großflächigen Stromausfällen
13. Anfrage des Mitglieds der FDP im Ortsbeirat  
Entsorgung von Hundekot und mögliche Hundenauslauffläche
14. Anfrage der CDU-Ortsbeiratsfraktion  
Stromausfälle durch instabiles Mittelspannwerk (TWL)
15. Anfrage der SPD-Ortsbeiratsfraktion,  
Pflege und Rückschnittintervall für den Friedhof in Ruchheim

16. Anfrage der GRÜNEN-Ortsbeiratsfraktion  
Aktuelle Nitratbelastung des Grundwassers in Ruchheim
17. Anfrage des Mitgliedes der FDP Im Ortsbeirat  
Poststelle in Ruchheim
18. Anfrage der SPD-Ortsbeiratsfraktion,  
Baustelle an der K 11
19. Anfrage der GRÜNEN-Ortsbeiratsfraktion  
Aktuelle Belegzahlen der städtischen Kindertagesstätte "Arche Noah" und der Astrid-Lindgren-  
Grundschule – Sachstand neue Kindertagesstätte

Ludwigshafen am Rhein, 16.11.2022

gez.  
Dennis Schmidt  
Ortsvorsteher

### **Sitzung des Ortsbeirates Nördliche Innenstadt**

Die Mitglieder des Ortsbeirates Nördliche Innenstadt treten am

**Dienstag, 22. November 2022, 17 Uhr,  
Bürgersaal Nord, Hemshofstraße 46 a,**

zu einer öffentlichen Sitzung zusammen.

**Auf die Maskenpflicht wird hingewiesen.**

#### Tagesordnung:

##### Öffentliche Sitzung

1. Einwohnerfragestunde
2. Bericht Ortsvorsteher
3. Beschluss Vorbereitende Untersuchung und Integriertes Stadtentwicklungskonzept (ISEK)
4. Etatberatungen 2023  
Haushaltsansätze für den Ortsbezirk
5. Straßenbenennung nach Michail Gorbatschow; Antrag der FWG-Stadtratsfraktion im BGA am  
10.10.2022 mit Verweis auf den Ortsbeirat
6. Antrag der SPD-Ortsbeiratsfraktion  
Schutzzaun auf dem Rudolf-Hoffmann-Platz
7. Antrag der Fraktion Freie Linke im Ortsbeirat  
Radweg Falkenstraße/ Goerdeler Platz
8. Antrag der Fraktion Freie Linke; Einführung einer Mitführipflicht von Hundekotbeuteln
9. Anfrage der SPD-Ortsbeiratsfraktion  
Verkehrsunfälle in der Prinzregentenstraße

10. Anfrage der Ortsbeiratsfraktion Freie Linke  
Vermüllung rund um die Alemi Islam Moschee in der Krummlachstraße
11. Anfrage der Fraktion Freie Linke im Ortsbeirat  
Verbindungsstraße zwischen Westausgang Rathaus-Center und Parkplatz Berliner Straße, Europaplatz und Jägerstraße
12. Verschiedenes

Ludwigshafen am Rhein 16.11.2022

gez.  
Osman Gürsoy  
Ortsvorsteher

### **Sitzung des des Ortsbeirates Südliche Innenstadt**

Die Mitglieder des Ortsbeirates Südliche Innenstadt treten am

**Dienstag, 22. November 2022, 17 Uhr,  
Aula BBS Wirtschaft I, Mundenheimer Straße 220,**

zu einer öffentlichen Sitzung zusammen.

**Auf die Maskenpflicht wird hingewiesen.**

#### T a g e s o r d n u n g:

##### Öffentliche Sitzung

1. Einwohnerfragestunde
2. Bericht Ortsvorsteher
3. Aufhebungssatzungen Sanierungsgebiete "Ludwigshafen-Süd", "Ludwigshafen-Mitte" und "Mittlere Bismarckstraße"
4. Beschluss Vorbereitende Untersuchung und Integriertes Stadtentwicklungskonzept (ISEK)
5. Beschluss Rahmenplanung und Sanierungssatzung des Sanierungsgebietes "Ludwigshafen-Innenstadt"
6. Etatberatungen 2023  
Haushaltsansätze für den Ortsbezirk
7. Straßenbenennung nach Michail Gorbatschow; Antrag der FWG-Stadtratsfraktion im BGA am 10. Oktober 2022 mit Verweis auf den Ortsbeirat

Ludwigshafen am Rhein, 15.11.2022

gez.  
Christoph Heller  
Ortsvorsteher

## **Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses**

Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses treten am

**Mittwoch, 30. November 2022, 14.30 Uhr,**

zu einer nichtöffentlichen Sitzung zusammen. Die Sitzung wird als Videokonferenz durchgeführt.

In der nichtöffentlichen Sitzung werden Prüfungsangelegenheiten behandelt.

Ludwigshafen am Rhein, 16.11.2022

gez.

Markus Lemberger

Ausschussvorsitzender

### **Satzung zur Änderung** **der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen** **i. d. F. vom 12.02.2001 zuletzt geändert durch Satzung vom 07.11.2022**

Aufgrund der §§ 24 und 26 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.01.2022 (GVBl. S. 21), des § 17 Abs. 3 des Landesstraßengesetzes Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 01.08.1977 (GVBl S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543) sowie der §§ 1, 2, 7 Abs. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz vom 20.06.1995 (GVBl S.175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.05.2022 (GVBl. S. 207), erlässt die Stadt Ludwigshafen am Rhein auf Beschluss des Stadtrates vom 07.11.2022 folgende Änderungssatzung:

#### **§ 1**

(1) § 7 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Straßen der Reinigungsklasse 1 werden 14tägig (5,07 EUR Kosten pro Frontmeter und Jahr) gesäubert. Die Straßen der Reinigungsklassen 3, 4 und 7 werden einmal wöchentlich (10,14 EUR Kosten pro Frontmeter und Jahr) gesäubert. Die Fußgängerzonen und gleichgestellte Straßen und Plätze, Reinigungsklasse 2, werden flächendeckend zweimal werktäglich (121,68 EUR Kosten pro Frontmeter und Jahr) gesäubert. Die Straßen der Reinigungsklasse 5 und 6 werden zweimal wöchentlich (20,28 EUR Kosten pro Frontmeter und Jahr) gesäubert. Die Gehwege der Reinigungsklassen 8 und 9 werden dreimal wöchentlich (30,42 EUR Kosten pro Frontmeter und Jahr) gesäubert. Die Schneeräumungs- und Streupflicht ist nach Bedarf zu erfüllen.“

(2) § 7 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Bei den Straßen der Reinigungsklassen 2, 3, 4, 5 und 9 wird ein öffentliches Reinigungsinteresse (Allgemeininteresse) berücksichtigt. Nach Abzug des Allgemeininteresses beträgt die vom Gebührenschuldner zu leistende Gebühr:

- a) in der Reinigungsklasse 1 5,07 EUR/Frontmeter/Jahr
- b) in der Reinigungsklasse 2: 60,84 EUR/Frontmeter/Jahr
- c) in der Reinigungsklasse 3 5,07 EUR/Frontmeter/Jahr
- d) in der Reinigungsklasse 4: 7,60 EUR/Frontmeter/Jahr
- e) in der Reinigungsklasse 5: 15,21 EUR/Frontmeter/Jahr

- f) in der Reinigungsklasse 6: 20,28 EUR/Frontmeter/Jahr
- g) in der Reinigungsklasse 7: 10,14 EUR/Frontmeter/Jahr
- h) in der Reinigungsklasse 8: 30,42 EUR/Frontmeter/Jahr
- j) in der Reinigungsklasse 9: 22,81 EUR/Frontmeter/Jahr

## **§ 2 Inkrafttreten:**

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, den 09.11.2022

Stadtverwaltung

gez.

Jutta Steinruck

Oberbürgermeisterin

## **Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass bei der folgenden, im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens beantragten Anlage, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird.

Antrag der Fa. BASF SE vom 18.12.2018 zur wesentlichen Änderung in der Oxamin-Fabrik.

Vorhaben: Kapazitätserhöhung und Sicherheitstechnische Nachrüstung Druckanlage 5

Standort der Anlage ist das Werksgelände der Fa. BASF SE, Ludwigshafen am Rhein, Carl-Bosch-Straße 38, Bau F 517, Anlagen-Nr. 05.04, Gemarkung Ludwigshafen, Flurst.Nr 2608/46.

Die allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 3 und 4 i.V.m. § 7 des UVPG hat ergeben, dass nach Einschätzung der Stadtverwaltung Ludwigshafen das Vorhaben aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Wesentliche Gründe der Entscheidung sind:

- Die Emissionen der Gesamtanlage in die Luft sind so gering, dass Immissionskenngrößen nach TA Luft nicht zu ermitteln sind. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Der Lärm-Immissionspegelanteil am relevanten Aufpunkt entspricht den Vorgaben des Lärmschutzkonzeptes der BASF SE. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Das anfallende Abwasser kann in der Kläranlage behandelt werden. Auswirkungen auf die Nitrifikation in der Kläranlage werden nicht erwartet. Die Einleitung in den Vorfluter erfolgt im Rahmen der Grenzwerte nach der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 30.08.2002, AZ.: 31/566-111 Fr 32/74. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.

- Nicht vermeidbare Abfälle werden entsprechend den abfallrechtlichen Vorgaben auf Möglichkeiten der Vorbereitung zur Wiederverwendung und des internen oder externen Recyclings überprüft. Ist dies technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar werden die Abfälle zur sonstigen Verwertung oder Beseitigung an dafür genehmigte Anlagen unter Berücksichtigung der sozialen Folgen abgegeben. Die Vorgaben gem. § 7 KrWG werden eingehalten. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.

- Bei der beantragten Anlagenänderung handelt es sich um keine störfallrelevante Änderung des Betriebsbereichs der BASF SE im Sinne des § 16a BImSchG, da durch die antragsgemäßen Maßnahmen keine anderen störfallrelevanten Auswirkungen auf die Nachbarschaft als bisher hervorgerufen werden.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Ludwigshafen am Rhein, 07.11.2022

Stadt Ludwigshafen am Rhein

gez.

Thewalt

Beigeordneter

### **Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass bei der folgenden, im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens beantragten Anlage, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird.

Antrag der Fa. BASF SE vom 14.5.2020 zur wesentlichen Änderung in der Alkoholate-Fabrik.

Vorhaben: Verschiedene Änderungen in der Alkoholate-Fabrik

Standort der Anlage ist das Werksgelände der Fa. BASF SE, Ludwigshafen am Rhein, Carl-Bosch-Straße 38, Bau C400, Anlagen-Nr. 17.03, Gemarkung Ludwigshafen, Flurst.Nr 2608/51.

Die allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 3 und 4 i.V.m. § 7 des UVPG hat ergeben, dass nach Einschätzung der Stadtverwaltung Ludwigshafen das Vorhaben aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Wesentliche Gründe der Entscheidung sind:

- Die Emissionen der Gesamtanlage in die Luft sind so gering, dass Immissionskenngrößen nach TA Luft nicht zu ermitteln sind. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.

- Der Lärm-Immissionspegelanteil am relevanten Aufpunkt entspricht den Vorgaben des Lärmschutzkonzeptes der BASF SE. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.

- Das anfallende Abwasser kann in der Kläranlage behandelt werden. Auswirkungen auf die Nitrifikation in der Kläranlage werden nicht erwartet. Die Einleitung in den Vorfluter erfolgt im Rahmen der Grenzwerte nach der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 30.08.2002, AZ.: 31/566-111 Fr 32/74. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.

- Nicht vermeidbare Abfälle werden entsprechend den abfallrechtlichen Vorgaben auf Möglichkeiten der Vorbereitung zur Wiederverwendung und des internen oder externen Recyclings überprüft. Ist dies technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar werden die Abfälle zur sonstigen Verwertung oder Beseitigung an dafür genehmigte Anlagen unter Berücksichtigung der sozialen Folgen abgegeben. Die Vorgaben gem. § 7 KrWG werden eingehalten. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.

- Bei der beantragten Anlagenänderung handelt es sich um keine störfallrelevante Änderung des Betriebsbereichs der BASF SE im Sinne des § 16a BImSchG, da durch die antragsgemäßen Maßnahmen keine anderen störfallrelevanten Auswirkungen auf die Nachbarschaft als bisher hervorgerufen werden.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Ludwigshafen am Rhein, 07.11.2022

Stadt Ludwigshafen am Rhein

gez.

Thewalt

Beigeordneter

### **Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass bei der folgenden, im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens beantragten Anlage, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird.

Antrag der Fa. BASF SE vom 21.03.2019 zur wesentlichen Änderung in der SCF-Fabrik.

Vorhaben: Sicherheitstechnische Änderungen im Tanklager V 068

Standort der Anlage ist das Werksgelände der Fa. BASF SE, Ludwigshafen am Rhein, Carl-Bosch-Straße 38, Bau V 066, Anlagen-Nr. 07.07, Gemarkung Oppau, Flurst.Nr 4003/43.

Die allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 3 und 4 i.V.m. § 7 des UVPG hat ergeben, dass nach Einschätzung der Stadtverwaltung Ludwigshafen das Vorhaben aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Wesentliche Gründe der Entscheidung sind:

- Die Emissionen der Gesamtanlage in die Luft sind so gering, dass Immissionskenngrößen nach TA Luft nicht zu ermitteln sind. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.

- Der Lärm-Immissionspegelanteil am relevanten Aufpunkt entspricht den Vorgaben des Lärmschutzkonzeptes der BASF SE. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.

- Das anfallende Abwasser kann in der Kläranlage behandelt werden. Auswirkungen auf die Nitrifikation in der Kläranlage werden nicht erwartet. Die Einleitung in den Vorfluter erfolgt im Rahmen der Grenzwerte nach der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 30.08.2002, AZ.: 31/566-111 Fr 32/74. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.



- Nicht vermeidbare Abfälle werden entsprechend den abfallrechtlichen Vorgaben auf Möglichkeiten der Vorbereitung zur Wiederverwendung und des internen oder externen Recyclings überprüft. Ist dies technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar werden die Abfälle zur sonstigen Verwertung oder Beseitigung an dafür genehmigte Anlagen unter Berücksichtigung der sozialen Folgen abgegeben. Die Vorgaben gem. § 7 KrWG werden eingehalten. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.

- Bei der beantragten Anlagenänderung handelt es sich um keine störfallrelevante Änderung des Betriebsbereichs der BASF SE im Sinne des § 16a BImSchG, da durch die antragsgemäßen Maßnahmen keine anderen störfallrelevanten Auswirkungen auf die Nachbarschaft als bisher hervorgerufen werden.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Ludwigshafen am Rhein, 07.11.2022

Stadt Ludwigshafen am Rhein

gez.

Thewalt

Beigeordneter

### **Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass bei der folgenden, im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens beantragten Anlage, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird.

Antrag der Fa. BASF SE vom 16.08.2019 zur wesentlichen Änderung in der Ethylenoxid-Fabrik.

Vorhaben: Sicherheitstechnische Nachrüstung Glykol-Aufarbeitung.

Standort der Anlage ist das Werksgelände der Fa. BASF SE, Ludwigshafen am Rhein, Carl-Bosch-Straße 38, Bau L 640, Anlagen-Nr. 10.05, Gemarkung Friesenheim, Flurst.Nr 2539/34.

Die allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 3 und 4 i.V.m. § 7 des UVPG hat ergeben, dass nach Einschätzung der Stadtverwaltung Ludwigshafen das Vorhaben aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Wesentliche Gründe der Entscheidung sind:

- Die Emissionen der Gesamtanlage in die Luft sind so gering, dass Immissionskenngrößen nach TA Luft nicht zu ermitteln sind. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.

- Der Lärm-Immissionspegelanteil am relevanten Aufpunkt entspricht den Vorgaben des Lärmschutzkonzeptes der BASF SE. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.

- Das anfallende Abwasser kann in der Kläranlage behandelt werden. Auswirkungen auf die Nitrifikation in der Kläranlage werden nicht erwartet. Die Einleitung in den Vorfluter erfolgt im Rahmen der Grenzwerte nach der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 30.08.2002, AZ.: 31/566-111 Fr 32/74. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.

- Nicht vermeidbare Abfälle werden entsprechend den abfallrechtlichen Vorgaben auf Möglichkeiten der Vorbereitung zur Wiederverwendung und des internen oder externen Recyclings überprüft. Ist dies technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar werden die Abfälle zur sonstigen Verwertung oder Beseitigung an dafür genehmigte Anlagen unter Berücksichtigung der sozialen Folgen abgegeben. Die Vorgaben gem. § 7 KrWG werden eingehalten. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.

- Bei der beantragten Anlagenänderung handelt es sich um keine störfallrelevante Änderung des Betriebsbereichs der BASF SE im Sinne des § 16a BImSchG, da durch die antragsgemäßen Maßnahmen keine anderen störfallrelevanten Auswirkungen auf die Nachbarschaft als bisher hervorgerufen werden.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Ludwigshafen am Rhein, 07.11.2022

Stadt Ludwigshafen am Rhein

gez.  
Thewalt  
Beigeordneter

### **Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen**

Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen finden Sie ab sofort unter

[www.auftragsboerse.de](http://www.auftragsboerse.de).

Dort können Sie alle Ausschreibungsunterlagen kostenlos abrufen!

Es ist Ziel der Stadt Ludwigshafen die Umsetzung der elektronischen Vergabe weiter zu stärken.

Um die Vergabevorgänge zwischen Auftraggeber und Bietern möglichst einfach und effizient zu gestalten, hat sich die Stadt Ludwigshafen der neuen und optimierten E-Vergabepattform der Metropolregion Rhein-Neckar angeschlossen.